

**Richtlinien
über die Förderung von Sportvereinen
zur Ausführung der Bewilligungsrichtlinien der Stadt Mölln
für die Gewährung von Zuwendungen
(Sportförderungsrichtlinien)**

Auf Empfehlung des Ausschusses für Jugend, Sport, Schule und Kultur vom 25.11.2002 und Beschluss der Stadtvertretung vom 12.12.2002 werden folgende Richtlinien über die Förderung von Sportvereinen zur Ausführung der Bewilligungsrichtlinien der Stadt Mölln für die Gewährung von Zuwendungen erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Stadt Mölln gewährt Möllner Sportvereinen Zuschüsse im Rahmen bereitgestellter Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinien.

Ein nach Art und Umfang bestimmter Förderanspruch besteht nicht.

Diese Richtlinien sind nicht anzuwenden auf Zuwendungen, zu denen die Stadt gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist, auf schulische Maßnahmen und auf Vereinsbeiträge.

§ 2

Bezuschussung nach Regelsätzen
Sportbegegnungen

(1) Den Kinder- und Jugendmannschaften können Zuschüsse gewährt werden für:

1. Fahrt und Lager

in Höhe von 2,50 € täglich für alle teilnehmenden Möllner Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr, sofern die Maßnahme mindestens 3 Tage, höchstens jedoch 21 Tage (einschließlich An- und Abreisetage), dauert und als verbandsinterne Veranstaltung durchgeführt wird.

2. Internationale Sportbegegnungen

mit Partnern aus allen europäischen Ländern wird ein Zuschuss in Höhe von 2,50 € täglich für alle Möllner und ausländischen Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr gewährt, sofern die Maßnahme mindestens 3 und höchstens 8 Tage (einschließlich An – und Abreisetage) dauert.

- (2) Maßnahmen nach Abs. 1 werden nur bei einer Teilnahme von mindestens 10 Kindern oder Jugendlichen gefördert, es sei denn, dass die vorgeschriebene Mannschaftsstärke geringer ist.
- (3) Die Teilnahme von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Maßnahmen nach Abs. 1 wird unabhängig vom Alter gefördert, sofern ihnen die Aufsicht über die Maßnahme obliegt.

Grundsätzlich ist für je 10 jugendliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Aufsichtsperson zu stellen.

- (4) Für die Förderung von Sportbegegnungen von Erwachsenenmannschaften (Personen ab Vollendung des 26. Lebensjahres) gilt Abs.1 Nr. 1 mit der Maßgabe, dass sich der Zuschuss um 50 v. H. ermäßigt. Abs. 1 Nr. 2 u. Abs. 3 gelten sinngemäß.

§ 3

Zuschüsse für den Einsatz von Übungsleiterinnen und Übungsleitern

Für den Einsatz von lizenzierten Übungsleiterinnen und Übungsleitern gewährt die Stadt Mölln folgenden jährlichen mitgliederabhängigen Zuschuss:

a.) bis zu 100 Mitglieder	bis zu	500,00 €
b.) für je weitere angefangene 50 Mitglieder	bis zu	250,00 €

Grundsätzlich beteiligt sich die Stadt Mölln nur in Höhe eines Drittels an den Gesamtkosten. Im Höchstfall bis zu 2,50 € für jede geleistete Übungsstunde.

§ 4

Zuschüsse zum Bau von Sportanlagen und Anschaffung von Großturn – und Sportgeräten

- (1) Für den Bau und die Grundsanierung von Sportstätten kann ein Zuschuss von bis zu 15 v. H. der als notwendig anerkannten Kosten gewährt werden.

Übersteigt der Zuschuss des Kreises dessen Regelförderung, so erhöht sich der Zuschuss der Stadt um die Hälfte des übersteigenden Betrages. Höchstens werden 20 v. H. der förderungsfähigen Kosten gewährt.

- (2) Für die Anschaffung von Großturn- und Sportgeräten kann ein Zuschuss bis zu 20 v.H. der Gesamtkosten gewährt werden.
- (3) Für die Beschaffung von Kleingeräten, Bällen und Sportbekleidung werden Zuschüsse nicht gewährt.

§ 5

Zuschüsse für die Durchführung von Sportveranstaltungen

- (1) Für Sportfeste, sportliche Wettkämpfe oder Veranstaltungen von überörtlicher oder besonderer Bedeutung in der Stadt Mölln können Beihilfen gewährt oder Sachkosten für Preise, Pokale oder sonstige Erinnerungsgaben in Höhe von maximal 15 v. H. übernommen werden.

Nicht förderungsfähig sind:

- die vom Veranstalter ausgesetzten Preisgelder und
- Übernachtungs- und Verpflegungskosten.

- (2) Für die Teilnahme an Landesmeisterschaften und Deutschen Meisterschaften oder Deutschen Meisterschaften vergleichbaren Wettkämpfen sowie für die Teilnahme an den hierfür erforderlichen Ausscheidungswettkämpfen kann eine Beihilfe gewährt werden. Die Höhe der Beihilfe soll sich an der sportlichen Bedeutung des Wettkampfes orientieren.

§ 6

Institutionelle Förderung von Sportvereinen

Neben der Förderung gem. §§ 2 - 5 kann eine Bezuschussung zur institutionellen Förderung nur in begründeten Ausnahmefällen unter Anlegung eines strengen Maßstabes gewährt werden.

Sie kann grundsätzlich nur gewährt werden, wenn der Sportverein aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen in eine Notlage gerät und ein öffentliches Interesse an der Fortführung der Tätigkeit des Sportvereins, insbesondere aufgrund seiner Bedeutung für das Sportwesen der Stadt besteht, und eine Nichtförderung eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 7

Ausschluss der Doppelförderung

Soweit nach diesen Richtlinien durch die Zusammenlegung von Maßnahmen und Veranstaltungen eine Förderung nach mehreren Vorschriften möglich ist, ist die Förderung nur nach einer Vorschrift vorzunehmen.

§ 8

Regelsätze

Die Höhe der Regelsätze nach den §§ 2 und 3 setzt der Ausschuss für Jugend, Sport, Schule und Kultur fest.

§ 9

Sportlerehrung

Die Stadt Mölln ehrt jährlich Sportlerinnen und Sportler, die im Vorjahr auf überregionaler Ebene hervorragende Leistungen nach folgenden Kriterien erbracht haben:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| 1. Qualifizierte Teilnahme an internationalen Wettkämpfen | |
| 2. Deutsche Meisterschaften | Platz 1 bis 6 |
| 3. Landesmeisterschaften | Platz 1 bis 3 |
| 4. Deutsche Seniorenwettkämpfe | Platz 1 bis 3 |
| 5. Landesseniorenwettkämpfe | Platz 1 bis 3 |
| 6. Jugend trainiert für Olympia
(auf Bundesebene) | Platz 1 bis 6 |
| 7. Jugend trainiert für Olympia
(auf Landesebene) | Platz 1 bis 3 |
| 8. Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihres Alters noch nicht an Landeswettbewerben teilnehmen können, für die aber Landesbestenlisten geführt werden, sind bei analoger Platzierung in die Sportlerehrung einzubeziehen. | Platz 1 bis 3 |

Ist erkennbar, dass die Klassenverbände der Sportlerinnen und Sportler der lfd. Nr.5 u. 6 im Jahr der Ehrung nicht mehr bestehen, kann die Ehrung in die Feierstunde des Jahres, in dem die Leistung erbracht wurde, einbezogen werden.

§ 10

Sportlerin, Sportler oder Mannschaft des Jahres

Die Stadt Mölln ehrt jährlich in einer besonderen Feierstunde die Sportlerin, den Sportler oder die Mannschaft des Jahres.

Die Sportlerin/der Sportler/dieMannschaft des Jahres wird von der Sportkonferenz aufgrund der Vorschläge aller Möllner Sportvereine gewählt und beschlossen und vom Ausschuss für Jugend, Sport, Schule und Kultur zur Kenntnis genommen.

Die Sportlerin/der Sportler/die Mannschaft des Jahres ist nach folgenden Kriterien auszuwählen:

- sie oder er soll für ihre oder seine aktive sportliche Leistung geehrt werden
- sie oder er soll in sportlicher als auch in charakterlicher Hinsicht Vorbild für junge Sportler sein

§ 11

Allgemeine Förderungsbedingungen

- (1) Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag bis 14 Tage nach Maßnahmeende gewährt.

- (2) Grundlage der Bewilligung sind:
- a.) Die Bewilligungsrichtlinien der Stadt Mölln für die Gewährung von Zuwendungen.
 - b.) Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest – P).
- (3) Antragsteller sind bei Antragstellung nach den § 2 und §§ 4 – 6 verpflichtet, alle eigenen Einnahmequellen (z. B. Eigenanteile, Eintrittsentgelte, Zuwendungen von dritter Seite) in Anspruch zu nehmen und in einer Finanzierungsübersicht darzustellen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
- (5) Die Stadt behält sich Ausnahmen von diesen Richtlinien vor.

§ 12

Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Mölln ist berechtigt, für die Bestandserfassung von Leistungen nach diesen Richtlinien, personenbezogene Daten und Angaben zu nutzen und zu verarbeiten.
- (2) Die Stadt Mölln kann personenbezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an Dritte (Polizei und örtliche Ordnungsbehörde) weiterleiten.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig – Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Sportförderungsrichtlinien treten am 01.01.2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Sportförderungsrichtlinien vom 15. Mai 1995 außer Kraft.

Mölln, den 13.12.2002

Stadt Mölln
Der Bürgermeister

Engelmann